

HSD NR. 893

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

13.07.2023
Nummer 893

Fünfte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 13.07.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 304), geändert durch Satzung vom 11.11.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 416), Satzung vom 08.04.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 449), Satzung vom 09.10.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 706) und Satzung vom 27.10.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 863), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12 Jungstudierende“
 - b) Die bisherigen Angaben zu §§ 12 bis 14 werden Angaben zu §§ 13 bis 15.
2. In § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit b) wird die Angabe „§ 13 Absatz 1“ durch die Angabe § 14 Absatz 1“ ersetzt.
3. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 – JUNGSTUDIERENDE

(1) Schülerinnen oder Schüler können im Einzelfall als Jungstudierende zu durch den Fachbereich freigegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden, wenn sie nach dem einvernehmlichen Urteil ihrer Schule und des jeweiligen Fachbereichs besondere Bega-

bungen aufweisen. Der jeweilige Fachbereich gibt die maßgeblichen Kriterien, auf deren Basis über die besondere Begabung entschieden wird, bekannt.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Jungstudierende bzw. Jungstudierender ist schriftlich innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Gehen mehr Anträge ein, als für Jungstudierende vorgesehene Plätze je Lehrveranstaltung zur Verfügung stehen, erfolgt die Priorisierung nach dem durch den jeweiligen Fachbereich vorgesehenen Verfahren.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 werden von den Jungstudierenden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Schulzeugnisse, Motivationsschreiben und Empfehlungsschreiben. Die Daten werden intern analog und digital gespeichert und nach einem Zeitraum von zehn Semestern gelöscht.“

4. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden §§ 13 bis 15.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 20.06.2023

Düsseldorf, den 13.07.2023

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.